

# Dienstanweisung Mitarbeitergeschäfte nach § 28 WpHG

Abkürzung:	DA MG
Regelungsgeber:	Direktorium
In Kraft getreten am:	14.05.2019
Zuletzt geändert am:	01.01.2015
Federführend zuständige Einheit:	Beauftragte/r nach § 28 WpHG
Geschäftszeichen:	MG-O 1524-2016/0002

---

## Abkürzungen

DSGVO - Datenschutz-Grundverordnung

MAR – Marktmissbrauchsverordnung

WpHG - Wertpapierhandelsgesetz

## Vorwort

Die Beschäftigten können aufgrund ihrer Funktion und/oder Tätigkeit in der BaFin mit Insiderinformationen i. S. d. Art. 7 der MAR<sup>1</sup> in Berührung kommen.

Die BaFin hat nach Maßgabe des § 28 WpHG über ein angemessenes internes Kontrollverfahren zu verfügen, das geeignet ist, Verstößen ihrer Beschäftigten gegen die Verbote nach Art. 14 MAR entgegenzuwirken. Die MAR als europäische Verordnung gilt unmittelbar in Deutschland.

Nach Art.14 MAR sind folgende Handlungen verboten:

- a) das Tätigen von Insidergeschäften und der Versuch hierzu,
- b) Dritten zu empfehlen, Insidergeschäfte zu tätigen oder Dritte zu verleiten, Insidergeschäfte zu tätigen oder

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1; L 287 vom 21.10.2016, S. 320; L 306 vom 15.11.2016, S. 43; L 348 vom 21.12.2016, S. 83), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2016/1033 (ABl. L 175 vom 30.6.2016, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

- c) die unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen.

Diese Dienstanweisung soll das Vertrauen der Allgemeinheit in die gesetzmäßige Ausübung der Allfinanzaufsicht durch die BaFin stärken und die Beschäftigten der BaFin zugleich vor rechtlichen Sanktionen schützen. Ein Verstoß von Beschäftigten der BaFin gegen die Bestimmungen des Art. 14 MAR kann mit Freiheits- oder Geldstrafe bestraft werden.<sup>2</sup>

Die Beschäftigten haben den Handel mit Finanzinstrumenten während der Dienstzeit bzw. die Nutzung der Einrichtungen der BaFin für diese Geschäfte zu unterlassen.

Im ComplianceLeitfaden Mitarbeitergeschäfte nach § 28 WpHG und im Konzept zur Stichprobenauswahl sind Erläuterungen zu dieser Dienstanweisung aufgeführt.

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundlegendes .....	2
§ 2 Zweck, Geltungsbereich und Adressatenkreis.....	3
§ 3 Begriffsbestimmungen .....	3
§ 4 Rechte und Pflichten aller Beschäftigten .....	3
§ 5 Pflichten von Beschäftigten bezogen auf die Risikokategorie.....	4
§ 6 Prüfung der Meldungen durch die direkten Vorgesetzten .....	5
§ 7 Auskunftsverweigerungsrecht.....	5
§ 8 Aufgaben der beauftragten Person nach § 28 WpHG.....	5
§ 9 Verstöße gegen die Verpflichtungen nach § 28 WpHG und dieser Dienstanweisung .....	6
§ 10 Datenschutzinformationen .....	6
§ 11 Inkrafttreten .....	7

## § 1 Grundlegendes

- (1) Das Direktorium hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Person nach § 28 Abs. 2 S. 2 WpHG zu beauftragen (auch Beauftragte/r nach § 28 WpHG genannt).
- (2) Der beauftragten Person ist zur Unterstützung des Direktoriums die Durchführung des angemessenen internen Kontrollverfahrens übertragen worden.
- (3) Eine angemessene Überwachung setzt voraus, dass Beschäftigte, die aufgrund ihrer Funktion und/oder Tätigkeit in der BaFin potentiell Insider i. S. d. Art. 7 MAR sind, ihre Mitarbeitergeschäfte bekannt geben (vgl. § 28 Abs. 2 S. 3 WpHG). Weiterhin kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass auch andere Beschäftigte der BaFin im Rahmen ihrer Dienstgeschäfte mit Insiderinformationen i. S. d. Art. 7 MAR in Berührung kommen. Daher hat der Gesetzgeber

---

<sup>2</sup> Vgl. § 119 Abs. 3 WpHG und § 120 Abs. 14 WpHG

in § 28 Abs. 2 S. 1 WpHG dem Direktorium oder einer beauftragten Person die Möglichkeit eröffnet, von allen Beschäftigten Auskünfte oder Unterlagen über Geschäfte in Finanzinstrumenten (Art. 2 Abs. 1 UAbs. 1 MAR) sowie über weitere Handlungen und Geschäfte (Art. 2 Abs. 1 UAbs. 2 S. 1 MAR) zu verlangen.

## § 2 Zweck, Geltungsbereich und Adressatenkreis

- (1) Diese Dienstanweisung regelt die Umsetzung des § 28 WpHG. Sie beschreibt das gemäß § 28 Abs. 1 WpHG von der BaFin vorgehaltene angemessene interne Kontrollverfahren, welches dazu dient, Verstöße der Beschäftigten gegen Art. 14 MAR entgegenzuwirken.
- (2) Diese Dienstanweisung gilt für alle Beschäftigten, mit denen die BaFin ein aktives Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis unterhält. Praktikantinnen und Praktikanten, Referendarinnen und Referendare, Hospitantinnen und Hospitanten, Beschäftigte anderer Behörden und Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter, die für die BaFin tätig werden, gelten ebenfalls als Beschäftigte im Sinne dieser Dienstanweisung.

## § 3 Begriffsbestimmungen

- (1) „Finanzinstrumente“ im Sinne dieser Dienstanweisung sind
  - Finanzinstrumente im Sinne des Art. 2 Abs. 1 UAbs. 1 MARund
  - Handlungen und Geschäfte im Sinne des Art. 2 Abs. 1 UAbs. 2 S. 1 MAR.
- (2) „Mitarbeitergeschäfte“ im Sinne dieser Dienstanweisung sind alle Geschäfte, die Beschäftigte in Finanzinstrumenten für eigene oder fremde Rechnung oder für andere, beispielsweise Ehe- sowie Lebenspartnerin und -partner, Eltern, Kinder oder Freunde, abgeschlossen haben. Mitarbeitergeschäfte sind auch solche Geschäfte, die Dritte für Rechnung einer/eines Beschäftigten der BaFin getätigt haben. Als Mitarbeitergeschäfte sind auch Änderungen und Stornierungen von Aufträgen für Geschäfte in Finanzinstrumenten anzuzeigen.
- (3) Nach § 28 Abs. 2 S. 3 WpHG unterscheidet das Gesetz zwei Kategorien von Beschäftigten. Im Sinne dieser Dienstanweisung sind dies die folgenden zwei „Risikokategorien“:
  - a) Beschäftigte, die bei ihren Dienstgeschäften bestimmungsgemäß Kenntnis von Insiderinformationen haben oder haben können, werden der „Risikokategorie A“ zugeordnet.
  - b) Beschäftigte, die bei ihren Dienstgeschäften bestimmungsgemäß keine Kenntnis von Insiderinformationen haben oder haben können, werden der „Risikokategorie B“ zugeordnet.
- (4) „Bestimmungsgemäße Kenntnis“ im Sinne dieser Dienstanweisung ist die Kenntnis aus der dienstlichen Tätigkeit im Sinne des Geschäftsverteilungsplans und der konkreten Aufgaben und Tätigkeiten innerhalb der jeweiligen Organisationseinheit.

## § 4 Rechte und Pflichten aller Beschäftigten

- (1) Alle Beschäftigten sind gemäß § 28 Abs. 2 S. 1 WpHG verpflichtet, auf Verlangen der/dem Dienstvorgesetzten oder der von ihm beauftragten Person Auskünfte zu Geschäften in Finanzinstrumenten (vgl. zur Definition | § 3 Abs. 1 dieser Dienstanweisung) zu erteilen und diesbezügliche Unterlagen vorzulegen. Die Pflicht zur Erteilung von Auskünften und zur

Vorlage von Unterlagen umfasst auch das Offenlegen von Wertpapierkonten, Depotverbindungen und -umsätzen.

- (2) Bevollmächtigte Beschäftigte müssen von der vollmachtgebenden Person bei der Übernahme der Vollmacht (Depotvollmacht oder andere Verfügungsberechtigung) deren Einverständnis für das Offenlegen von Mitarbeitergeschäften einholen. Ohne dieses Einverständnis dürfen die Beschäftigten von der Vollmacht keinen Gebrauch machen.
- (3) Die Verpflichtung beginnt ab dem Zeitpunkt des Bestehens eines aktiven Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses bzw. Rechtsverhältnisses entsprechend § 2 Abs. 2 dieser Dienstanweisung der bzw. des Beschäftigten mit der BaFin und endet mit dem Ausscheiden. Die Auskunftspflicht bezieht sich auf Geschäfte in Finanzinstrumenten (vgl. § 3 Abs. 1 dieser Dienstanweisung), die Beschäftigte für eigene oder fremde Rechnung oder für andere abgeschlossen haben, z. B. als Depotbevollmächtigte oder sonstige Depotverfügungsberechtigte.
- (4) Die in dieser Dienstanweisung beschriebenen Auskünfte und Meldungen der Beschäftigten sind gegenüber der beauftragten Person abzugeben und Unterlagen über Geschäfte in Finanzinstrumenten (vgl. § 3 Abs. 1 dieser Dienstanweisung) dort vorzulegen. Die beauftragte Person kann zur Überprüfung auch die Vorlage bzw. Erteilung von weitergehenden Informationen als in dieser Dienstanweisung genannten Unterlagen bzw. Auskünfte verlangen.
- (5) Ein Verlangen auf Auskunftserteilung und Vorlage von Unterlagen erfordert nicht, dass Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen das Insiderhandelsverbot (Art. 14 MAR) vorliegen.

## § 5 Pflichten von Beschäftigten bezogen auf die Risikokategorie

- (1) Die Beschäftigten informieren sich über ihre Einstufung hinsichtlich der [Risikokategorien](#) bei ihren direkten Vorgesetzten oder über den Intranetauftritt der beauftragten Person.
- (2) Aus der Einstufung der Beschäftigten in die „Risikokategorien A“ ergeben sich folgende besondere Pflichten:
  - a) Beschäftigte der Risikokategorie A sind gemäß § 28 Abs. 2 S. 3 WpHG verpflichtet, Geschäfte in Finanzinstrumenten (Mitarbeitergeschäfte gemäß § 3 Abs. 2 dieser Dienstanweisung) unverzüglich über das Online-Ticketsystem unter Verwendung des Formulars [„Anzeige von Mitarbeitergeschäften“](#) der beauftragten Person anzuzeigen.
  - b) Erhalten Beschäftigte der Risikokategorie A von Dritten eine Depotvollmacht oder bestehen sonstige Verfügungsberechtigungen über Depots von Dritten, haben sie dies unaufgefordert und unverzüglich der beauftragten Person unter Verwendung des Formulars [„Anzeige einer Verfügungsberechtigung über ein fremdes Wertpapierdepot“](#) anzuzeigen. Das Einverständnis der vollmachtgebenden Person für das Offenlegen von Mitarbeitergeschäften ist von den Beschäftigten einzuholen und ebenfalls auf dem Formular anzugeben. Ohne dieses Einverständnis dürfen die Beschäftigten von der Vollmacht keinen Gebrauch machen.

Bei bereits bestehenden Vollmachten ist das Einverständnis der vollmachtgebenden Person für das Offenlegen von Mitarbeitergeschäften unverzüglich einzuholen und gegenüber der beauftragten Person anzuzeigen.

Im Falle einer gesetzlichen Stellvertretung (z. B. für minderjährige Angehörige) genügt der schriftliche Hinweis per E-Mail an die beauftragte Person.

- c) Beschäftigte der Risikostufe A müssen einmal jährlich bis zum 31. Januar des Folgejahres im Online-Ticketsystem unter Verwendung des Formulars „[Abgabe einer Vollständigkeits- oder Negativerklärung](#)“ eine Vollständigkeitserklärung hinsichtlich der Meldung aller von ihnen im Vorjahr getätigten Mitarbeitergeschäfte abgeben. Sollten keine Mitarbeitergeschäfte getätigt worden sein, ist bis zur o. g. Frist eine Negativerklärung abzugeben. Es wird auf das Auskunftsverweigerungsrecht (vgl. § 7 dieser Dienstanweisung) hingewiesen.
- (3) Für Beschäftigte, der „Risikokategorie B“ gelten nur die unter § 4 dieser Dienstanweisung beschriebenen allgemeinen Auskunfts- und Unterlagenvorlageverpflichtungen.

## § 6 Prüfung der Meldungen durch die direkten Vorgesetzten

- (1) Die nach § 5 Abs. 2 a) dieser Dienstanweisung abzugebenden Meldungen Beschäftigter der Risikokategorie A über Geschäfte in Finanzinstrumenten sind von der/dem direkten Vorgesetzten auf Basis ihres/seines Kenntnisstands daraufhin zu prüfen, ob die/der Beschäftigte bestimmungsgemäße Kenntnis von Insiderinformationen (Art. 7 MAR) zu den getätigten Geschäften hatte.
- (2) Das Ergebnis der Prüfung ist im elektronischen Formular des Online-Ticketsystems „Anzeige von Mitarbeitergeschäften“ von der/dem direkten Vorgesetzten zu dokumentieren.

## § 7 Auskunftsverweigerungsrecht

- (1) Die Beschäftigten können gemäß § 28 Abs. 2 S. 2 WpHG in Verbindung mit § 6 Abs. 15 WpHG die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder die in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (2) Das Auskunftsverweigerungsrecht des § 28 Abs. 2 Satz 2 WpHG erstreckt sich dabei jedoch nicht auf die in § 28 Abs. 2 Satz 3 WpHG normierte Pflicht zur Anzeige von Geschäften in Finanzinstrumenten (vgl. § 5 Abs. 2 a) dieser Dienstanweisung). Ebenso wenig umfasst das Auskunftsverweigerungsrecht die Pflicht zur Vorlage von Unterlagen gemäß § 28 Abs. 2 S. 1 WpHG.
- (3) Die zur Auskunft Verpflichteten werden hiermit über ihr Recht zur Verweigerung der Auskunft belehrt.

## § 8 Aufgaben der beauftragten Person nach § 28 WpHG

- (1) Die beauftragte Person ist verpflichtet, die Meldungen gem. § 5 Abs. 2 dieser Dienstanweisung entgegen zu nehmen.
- (2) Die beauftragte Person nimmt eine Risikokategorisierung der Beschäftigten (vgl. § 3 Abs. 3 dieser Dienstanweisung) basierend auf der Referatszugehörigkeit vor, die grundsätzlich jährlich, im Bedarfsfall (z. B. Änderung der Geschäftsverteilung) auch unterjährig, durchzuführen bzw. zu überprüfen ist.

Die Risikokategorisierung wird von der beauftragten Person (vgl. § 28 Abs. 2 S. 4 WpHG) auf Basis der Geschäftsverteilungspläne vorgenommen.

Die Referats- und Abteilungsleitungen sowie die Direktoriumsmitglieder werden von der beauftragten Person über die erfolgte Risikokategorisierung in ihrem Verantwortungsbereich in Kenntnis gesetzt und erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme.

- (3) Die beauftragte Person kann nach § 28 Abs. 2 S. 1 WpHG von den Beschäftigten der BaFin die Erteilung von Auskünften und die Vorlage von Unterlagen über Geschäfte in Finanzinstrumenten verlangen. Dies kann auch im Rahmen einer Stichprobenkontrolle erfolgen.
- (4) Im Rahmen des internen Kontrollverfahrens veranlasst die beauftragte Person Stichprobenüberprüfungen. Das Verlangen nach Auskunftserteilung und Vorlage von Unterlagen über Geschäfte in Finanzinstrumenten erfordert nicht, dass Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen das Insiderhandelsverbot vorliegen. Die beauftragte Person entscheidet über Zeitpunkt und Umfang der Stichprobenkontrolle auf Grundlage des „[Konzepts zur Stichprobenauswahl](#)“.
- (5) Darüber hinaus gehende Prüfungen kann die beauftragte Person anlassbezogen vornehmen.
- (6) Die beauftragte Person berichtet dem Direktorium über erkannte Verstöße gegen die Vorgaben dieser Dienstanweisung, über die Anzahl der jährlich eingereichten Meldungen sowie über das Ergebnis der Stichprobenprüfung nach § 8 Abs. 4 dieser Dienstanweisung.
- (7) Die beauftragte Person kann zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dieser Dienstanweisung von allen Organisationseinheiten der BaFin Stellungnahmen zur Beurteilung von überwachungsrelevanten Sachverhalten, insbesondere zum Kapitel 2 der MAR, einholen.

## § 9 Verstöße gegen die Verpflichtungen nach § 28 WpHG und dieser Dienstanweisung

- (1) Beschäftigte, die entgegen den Pflichten nach § 28 Abs. 2 Satz 1 WpHG und § 5 dieser Dienstanweisung trotz Aufforderung durch das Direktorium bzw. die beauftragte Person keine Auskünfte erteilen und keine Unterlagen vorlegen, verletzen ihre Dienstpflichten, soweit ihnen nicht ein Recht zur Auskunftsverweigerung gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 WpHG in Verbindung mit § 6 Abs. 15 WpHG zusteht.
- (2) Beschäftigte, die bei ihren Dienstgeschäften bestimmungsgemäß Kenntnis von Insiderinformationen haben oder haben können und ihre Mitarbeitergeschäfte entgegen der Pflicht nach § 28 Abs. 2 Satz 3 WpHG und § 5 Abs. 2 a) dieser Dienstanweisung nicht unverzüglich anzeigen, verletzen ihre Dienstpflichten.
- (3) Beamtinnen und Beamte begehen ein Dienstvergehen, wenn sie schuldhaft die ihnen obliegenden Pflichten nach § 28 Abs. 2 WpHG in Verbindung mit dieser Dienstanweisung verletzen. Tariflich Beschäftigte<sup>3</sup> verstoßen in diesem Fall gegen ihre arbeitsvertraglichen Pflichten, Beschäftigte i. S. d. § 2 Abs. 2 dieser Dienstanweisung verstoßen gegen die jeweiligen, ihrem Rechtsverhältnis mit der BaFin zugrundeliegenden Pflichten.
- (4) Ein Verstoß gegen die Pflichten gemäß § 28 Abs. 2 WpHG in Verbindung mit dieser Dienstanweisung kann disziplinarrechtliche bzw. arbeitsrechtliche Folgen für die jeweiligen Beschäftigten haben.

## § 10 Datenschutzinformationen

- (1) Die BaFin ist gemäß Art. 13 DSGVO dazu verpflichtet, die von einer Datenverarbeitung der BaFin Betroffenen über ihre Rechte aufzuklären soweit die BaFin personenbezogene Daten erhebt. Neben den bereits in dieser Dienstanweisung aufgeführten Informationen erhalten die Beschäftigten dazu nachstehende weitere Informationen.

---

<sup>3</sup> Gilt ebenso für außertariflich und übertariflich Beschäftigte.

- (2) Die Erhebung der Daten erfolgt gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit den sich aus § 28 Abs. 1 WpHG ergebenden Aufgaben zur Überwachung der Mitarbeitergeschäfte. Die Datenverarbeitung dient der Erreichung der in § 2 dieser Dienstanweisung genannten Zwecke.
- (3) Personenbezogene Daten werden jeweils zwei Jahre nach Ablauf eines Überwachungsjahres (Stichtag 31.12.) vernichtet, soweit nicht ein Verfahren wegen Verletzung des WpHG oder der MAR anhängig ist.
- (4) Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich innerhalb der BaFin verarbeitet.
- (5) Betroffene haben grundsätzlich ein Recht auf Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten, Berichtigung oder Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung oder ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde.

#### Kontaktdaten:

Verantwortliche Stelle:

E-Mail: [ZC@bafin.de](mailto:ZC@bafin.de)

Behördliche/r Datenschutzbeauftragte:

E-Mail: [datenschutz@bafin.de](mailto:datenschutz@bafin.de)

Datenschutzaufsichtsbehörde:

Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die  
Informationssicherheit

Husarenstr. 30

53117 Bonn

Fon: +49 (0)228-997799-0

E-Mail: [poststelle@bfdi.bund.de](mailto:poststelle@bfdi.bund.de)

## § 11 Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit ihrer Veröffentlichung und Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Dienstanweisung „Mitarbeitergeschäfte nach § 16a WpHG“ vom 01.01.2015 zu diesem Zeitpunkt außer Kraft gesetzt.

*Felix Hufeld*

Der Präsident

als Vorsitzender des Direktoriums

der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

---